

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 6 | 32. Jahrgang | 20.07.2022

Inhalt

| | |
|--|----|
| Bebauungsplan Nr. 79 der Hansestadt Stralsund „Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB | 2 |
| Bebauungsplan Nr. 3.7 der Hansestadt Stralsund „Gewerbegebiet Stralsund Süd“ | 3 |
| Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Seniorenwohnanlage mit Pflegeeinrichtung nördlich der Werftstraße“ | 4 |
| Öffentliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung südlich des Tribseer Damms 54 bis 57“ | 6 |
| Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung) | 7 |
| Änderung der Richtlinie der „Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen“ für die Werbung politischer Parteien (Wahlwerbungsordnung) | 8 |
| Richtlinie für die Ausgabe des Strelapasses (Stralsunder Familien- und Sozialpass) | 9 |
| Mitteilung des Gemeindewahlleiters | 11 |
| Jahresabschluss 2020 gemäß § 13 Absatz 2 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Theater Vorpommern GmbH | 11 |
| Jahresabschluss 2021 gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der SWS Netze GmbH | 15 |
| Informationen | 19 |



Zum Online-Serviceportal der Hansestadt Stralsund:
<https://service.stralsund.de>



Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Bebauungsplan Nr. 79 der Hansestadt Stralsund "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen" Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 27. Januar 2022 (Beschluss-Nr.: 2022-VII-01-0796) wurde das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 79 "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen" eingeleitet. Das ca. 6,3 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Süd, Stadtteil Voigdehagen. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Ortsumgebung (B 96),
- im Westen durch die Bahnstrecke Stralsund-Grimmen,
- im Südosten durch den Voigdehäger Weg sowie
- im Südwesten und Osten durch Landwirtschaftsflächen.

Die SWS Natur GmbH beabsichtigt an dem Standort die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien zu steigern und damit die Energiewende umzusetzen.

Das Amt für Planung und Bau informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung durch Aushang der Planunterlagen zum Vorentwurf im Amt für Planung und Bau. Neben dem Vorentwurf des Bebauungsplanes kann die Begründung mit Umweltbericht eingesehen werden.

Aushangzeit: vom 01.08. bis 17.08.2022

| | |
|------------------|------------|
| Montag, Mittwoch | 7 – 16 Uhr |
| Dienstag | 7 – 18 Uhr |
| Donnerstag | 7 – 17 Uhr |
| Freitag | 7 – 15 Uhr |

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Während des o. g. Zeitraums können die ausgelegten Planunterlagen auch im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Im o. g. Zeitraum können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 79 schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abteilung Planung und Denkmalpflege, Postfach 2145, 18408 Stralsund) oder per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de sowie über den Link: www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung abgegeben werden. Auskünfte und Erläuterungen zu den Planunterlagen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 79 unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Stralsund, den 06. Juli 2022

gez. Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 der Hansestadt Stralsund "Photovoltaikanlage südlich der Ortsumgebung im Stadtteil Voigdehagen"





Bebauungsplan Nr. 3.7 der Hansestadt Stralsund „Gewerbegebiet Stralsund Süd“ Beschluss-Nr.: 2022-VII-05-0896 vom 09.06.2022

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.06.2022 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3.7 „Gewerbegebiet Stralsund Süd“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit bekanntgemacht.

Das ca. 23 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Lüssower Berg. Es wird begrenzt im Norden durch die Koppelstraße, im Osten durch die Albert-Schweitzer-Straße, im Süden durch die Agnes-Bluhm-Straße und die Stadtgrenze zur Gemeinde Wendorf, im Westen durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Lüssow, das Gelände der Getreide AG und die Koppelstraße 37.

Ziel der Planung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Gewerbegebiet zu schaffen.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.29, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

| | |
|------------|----------------------------|
| Dienstag | 8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr |
| Donnerstag | 8 - 12 Uhr und 13 - 17 Uhr |

Die Planunterlagen können auch auf der Website der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV M-V)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3.7 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 06. Juli 2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3.7 der Hansestadt Stralsund „Gewerbegebiet Stralsund Süd“**

**Öffentliche Bekanntmachung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 der Hansestadt Stralsund
„Seniorenwohnanlage mit Pflegeeinrichtung nördlich der Werftstraße“
Beschluss-Nr.: 2022-VII-05-0898 vom 09.06.2022**

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 09. Juni 2022 beschlossene Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 der Hansestadt Stralsund „Seniorenwohnanlage mit Pflegeeinrichtung nördlich der Werftstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit bekanntgemacht.

Das knapp 0,9 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Frankenvorstadt und umfasst die Flurstücke 39/4 (teilw.), 40/4, 41/3 (teilw.), 48/9 der Flur 37, Gemarkung Stralsund.

Er wird begrenzt

- im Süden von der Werftstraße,
- im Westen vom Grundstück Werftstraße 1 und von Bebauung am Frankendamm Nr. 86 (Netto-Markt),
- im Norden durch den Alten Frankenfriedhof sowie
- im Osten durch Gewerbeflächen an der Werftstraße Nr. 9 und 9a.

Ziel der Planung ist die Errichtung einer Seniorenresidenz mit verschiedenen Funktionen für Seniorenwohnen. Dazu gehören Service-wohnen für Senioren, Betreutes Wohnen, Pflegewohngruppen, Tagespflege sowie Dienstleister wie Physiotherapie und Friseur. Im Untergeschoss ist eine große Tiefgarage mit rund 70 Stellplätzen vorgesehen.



Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.14, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
 Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/ und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

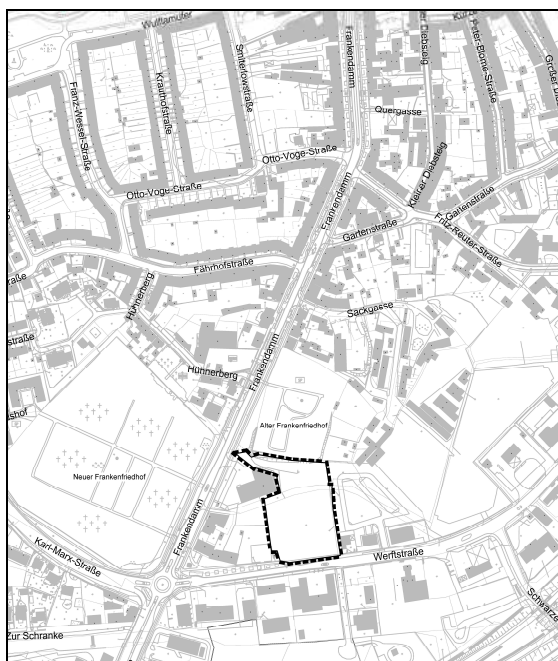
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 21 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 06. Juli 2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21 „Seniorenwohnanlage mit Pflegeeinrichtung nördlich der Wertfstraße“





**Öffentliche Bekanntmachung
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 der Hansestadt Stralsund
„Wohnbebauung südlich des Tribseer Damms 54 bis 57“
Beschluss-Nr.: 2022-VII-05-0897 vom 09.06.2022**

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer öffentlichen Sitzung am 09. Juni 2022 beschlossene Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung südlich des Tribseer Damms 54 bis 57“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 57, die Flurstücke 60/6 und jeweils teilweise 46/9 und 46/10.

Das ca. 0,46 ha große Areal wird begrenzt

- im Nordwesten durch die Grundstücke Tribseer Damm 54 bis 57,
- im Nordosten durch die Grundstücke Tribseer Damm 57a und 58/58a sowie das Straßenflurstück 59/2 der Flur 57 Gem. Stralsund
- im Südosten durch die Flurstücke 60/3 der Flur 57 Gem. Stralsund und
- im Südwesten durch das Grundstück Carl-Heydemann-Ring 128 (Toyota Autohaus Schütt & Ahrens).

Ziel der Planung ist es, den brachgefallenen innenliegenden Bereich des Quartiers mit einem kompakten Bauensemble wieder einer adäquaten, innerstädtischen Nutzung zuzuführen, die an historische Baustrukturen in neuer Form anknüpft. Dafür wird die Errichtung von sechs Wohngebäuden mit einer gemeinsamen Tiefgarage geplant.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung im Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 3.14, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

| | |
|------------|----------------------------|
| Dienstag | 8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr |
| Donnerstag | 8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr |

Die Planunterlagen können auch auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter

https://www.stralsund.de/buerger/leben_in_stralsund/Planen_Bauen_Wohnen/Bauen_und_Wohnen/Bebauungsplaene/
und im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 22 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

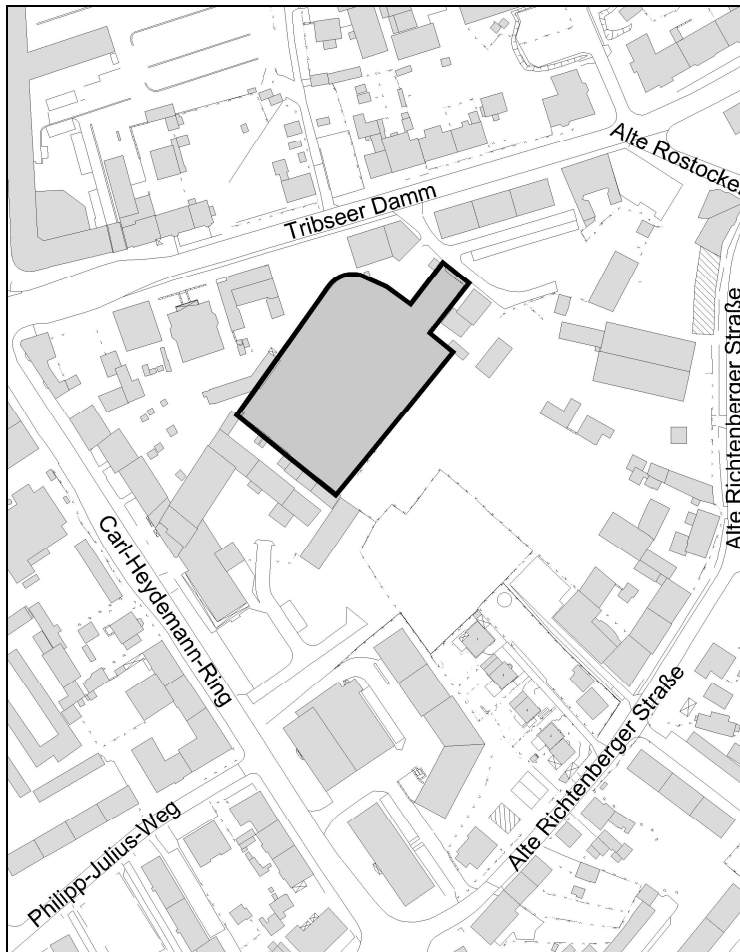
Stralsund, den 06. Juli 2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 der Hansestadt Stralsund
„Wohnbebauung südlich des Tribseer Damms 54 bis 57“



Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Hansestadt Stralsund (Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 09.06.2022 und Anzeige beim Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 10.12.2007, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 9 vom 14.12.2007, Seite 3 bis Seite 5, zuletzt geändert durch Artikel 1 der zweiten Satzung zur Änderung der Straßensondernutzungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.08.2021, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 10 vom 28.08.2021, Seite 15-16, wird wie folgt geändert:



§ 3 Absatz 1 Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:

In der Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 werden für das Aufstellen von Tischen, Sitzbänken, Stühlen zu gastronomischen Zwecken sowie Werbeaufstellern und Warenpräsentationen am Ort der Leistung zu gewerblichen Zwecken im öffentlichen Verkehrsraum keine Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft

Stralsund, den 11. Juli 2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30. Juni 2022 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, den 11. Juli 2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Änderung der Richtlinie der „Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen“ für die Werbung politischer Parteien (Wahlwerbungsordnung)

Beschluss-Nr.: 2022-VII-03-0811 vom 10.03.2022

In die Anlage 1 der Richtlinie der „Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen“ für die Werbung politischer Parteien (Wahlwerbungsordnung) der Hansestadt Stralsund vom 03.05.2021 wird als Punkt 2.8. folgende Regelung aufgenommen:

Im Gebiet der Altstadt der Hansestadt Stralsund ist die Wahlwerbung auf Plakaten bis zur Größe von DIN A 0 – mit Ausnahme der im Zusammenhang von Wahlwerbbeständen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Wahlwerbungsordnung genannten Plakate – und auf Großwerbetafeln untersagt.

Die Umgrenzung des vorgenannten Gebietes ist der anliegenden Karte, welche als Anlage 2 Bestandteil der Wahlwerbungsordnung ist, zu entnehmen.

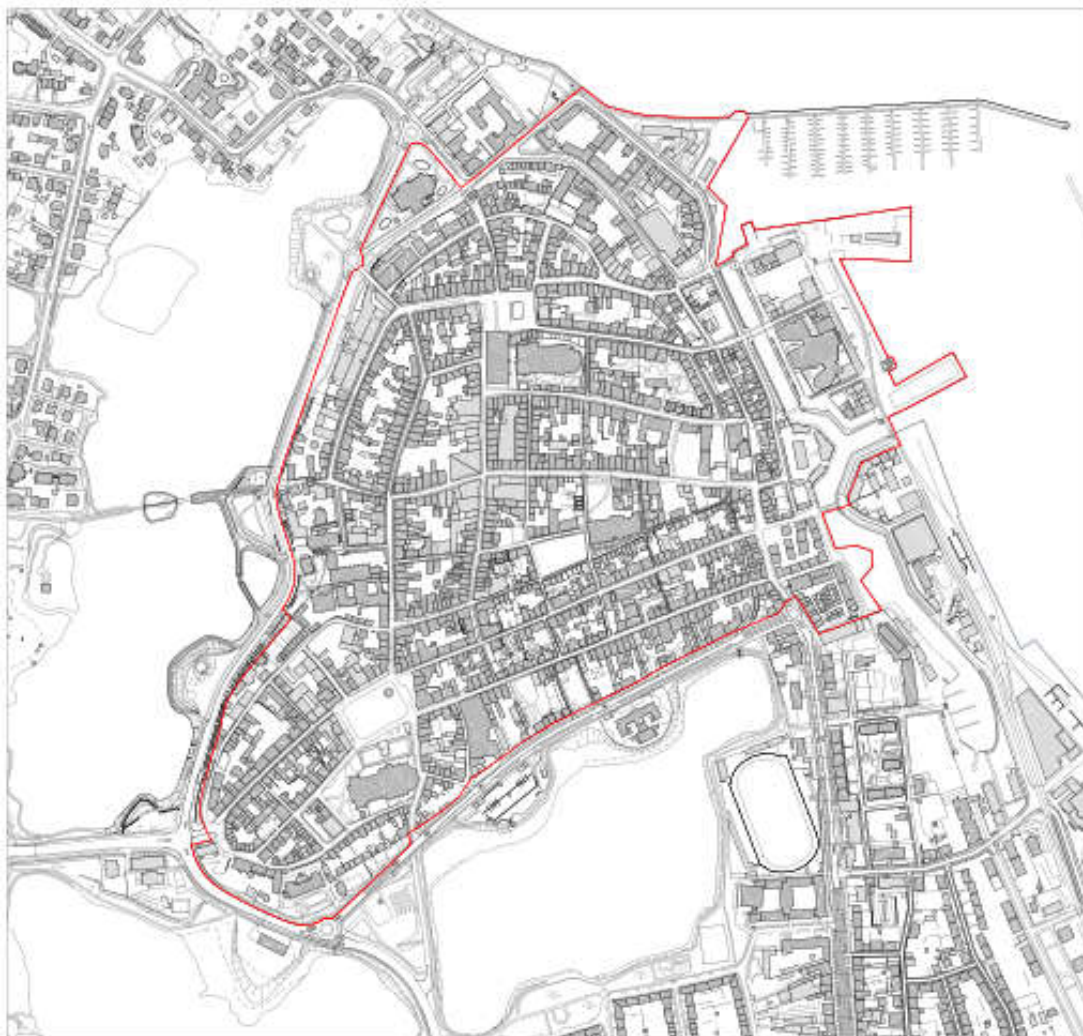
Stralsund, 17.05.2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Anlage 2



Richtlinie für die Ausgabe des Strelapasses (Stralsunder Familien- und Sozialpass).

§ 1 Geltungsbereich

Der Strelapass kann von Einwohnerinnen und Einwohner mit erstem Wohnsitz in der Hansestadt Stralsund und deren Kinder¹ bzw. Angehörige in Anspruch genommen werden, sofern nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Familien mit Kind

- Nachweis über die Gewährung von Kindergeld
- Meldedaten im Ordnungsamt, Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten / Meldewesen

2. Alleinerziehende Mütter und Väter

- Nachweis über die Gewährung von Kindergeld
- Meldedaten im Ordnungsamt, Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten / Meldewesen

¹ Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten diejenigen Angehörigen, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.



3. Familien mit einem im Haushalt lebenden behinderten Angehörigen

- Personalausweis
- Schwerbehindertenausweis

4. Empfänger*innen von Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. Leistungen nach dem SGB II

- Personalausweis
- Bewilligungsbescheid

5. Empfänger*innen von Hilfen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem SGB XII

- Personalausweis
- Rentenausweis oder Bescheid über Grundsicherung

6. Studierende

- Personalausweis
- Studienbescheinigung

§ 2 Vergünstigungsbereiche

(entsprechend den jeweiligen Entgelt- und Gebührenordnungen)

- Zoo Stralsund
- STRALSUND MUSEUM (Katharinenkloster, Museumshaus Mönchstraße 38 und Marinemuseum auf dem Dänholm)
- Stadtbibliothek
- HanseDom Sportbad
- Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Familienbildungsstätte DRK e. V.
- Frauentreff "Sundine"
- Speicher am Katharinenberg
- Volkshochschule
- Musikschule
- Theater Vorpommern
- STIC-er Jugendtheater e.V.

Doppelte Ermäßigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Form des Strelapasses

Der Strelapass wird in Form eines Ausweises ausgestellt.

Der Strelapass ist nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis oder einem anderen Lichtbildausweis. Für nicht ausweispflichtige Personen ist der Strelapass mit einem Lichtbild zu versehen.

§ 4 Gültigkeitsdauer

Der Strelapass wird für ein Jahr ausgestellt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Ausstellung und Verlängerung

Der Strelapass wird für den unter § 1 genannten Personenkreis der Hansestadt Stralsund ausgestellt, soweit dieser die melderechtlichen und die in § 1 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllt.

Die Ausgabe erfolgt bei folgenden Ausgabestellen:

Ordnungsamt

Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten / Meldewesen
Schillstraße 5-7
Telefon: 03831 253 758

Amt für Schule und Sport

Abt. Soziale Angelegenheiten
Wiesenstraße 9
Telefon: 03831 252 882

Die Dokumentation der ausgegebenen Strelapässe erfolgt von der o. g. Ausgabestelle.

Zur Prüfung der Voraussetzungen sind von den im § 1 dieser Richtlinie genannten Personen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung des Strelapasses und der Teilausweise unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen möglich.

Auf die im § 2 genannten Vergünstigungen besteht kein Rechtsanspruch. Es gelten die jeweils aktuellen Entgelt- und Gebührenordnungen der Einrichtungen.



Die bisher ausgegebenen Strelapässe behalten ihre Gültigkeit.

§ 6 Gebührenfreiheit

Die Ausstellung sowie die Verlängerung des Strelapasses ist gebührenfrei.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.01.2013.

Stralsund, den 17. Juni 2022

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevahllleiter

Stralsund, 16.06.2022

Mitteilung des Gemeindevahllleiters

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Dr. Arnold von Bosse (GRÜNE), hat sein Mandat niedergelegt. Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Frau Sandra Kothe-Woywode (GRÜNE) über.

Klaus Gawoehns

Jahresabschluss 2020 gemäß § 13 Absatz 2 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der Theater Vorpommern GmbH

I. Der Jahresabschluss 2020 der Theater Vorpommern GmbH wurde durch die RMS Nordrevision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 09. Juni 2021 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
An die **Theater Vorpommern GmbH**, Stralsund

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Theater Vorpommern GmbH, Stralsund, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der **Theater Vorpommern GmbH**, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und



- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir weisen darauf hin, dass die Gesellschaft weiterhin auf die finanzielle Unterstützung durch die Gesellschafter sowie durch das Land Mecklenburg-Vorpommern angewiesen ist.

Die wirtschaftliche Lage wird daher seitens der Geschäftsführung als sehr positiv eingeschätzt. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass eine Entscheidung über die Verwendung der Überschüsse durch das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Gesellschafter als Zuwendungsgeber noch nicht getroffen wurde. Der Überschuss wurde unter Berücksichtigung dieses Aspektes auf neue Rechnung vorgetragen. Im Lagebericht geht die Geschäftsführung auf die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Gesellschaft ein. Insbesondere hebt sie hervor, dass derzeit die Folgen der Corona-Pandemie auf die Gesellschaft noch nicht abschließend eingeschätzt werden können.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates als Aufsichtsorgan für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch-



geführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangten Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V und § 14 Abs. 2 KPG M-V.

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen, da die Gesellschaft derzeit aus eigener Kraft nicht überlebensfähig wäre und daher auf Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und seiner Gesellschafter angewiesen ist.

Daneben können derzeit auch die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gesellschaft nicht abschließend eingeschätzt werden.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über Erweiterungen der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 7239), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Berlin, 9. Juni 2021

RMS Nordrevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Jan Reinke
Jan Reinke
Wirtschaftsprüfer



II. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 21.09.2021 zum Jahresabschluss per 31.12.2020 Folgendes festgestellt:
"Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk an und gibt den Prüfungsbericht nach Durchsicht frei (§ 14 Abs. 4 KPG)."

III. Die Gesellschafterversammlung der Theater Vorpommern GmbH hat mit Beschluss ThVo GV 01/2021 vom 04.08.2021 folgende Feststellungen getroffen:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Theater Vorpommern GmbH für das Geschäftsjahr 01. Januar 2020 – 31. Dezember 2020 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.458.736,15 € und einer Bilanzsumme von 4.774.811,25 € wird festgestellt.
- Der Jahresüberschuss von 2.458.736,15 € wird in Höhe des bestehenden Verlustvortrages von 1.121.978,57 € auf neue Rechnung vorgetragen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 1.336.757,58 € wird einer Gewinnrücklage zugeführt.
- Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 01. Januar – 31. Dezember 2020 Entlastung erteilt. Der Lagebericht der Geschäftsführung wird zur Kenntnis genommen.

Datum 04.08.2021

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

IV. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo – Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des Theaters, im Büro des Geschäftsführers, öffentlich ausgelegt.

Greifswald, 12.05.2022

gez. Peter van Slooten
Intendant und Geschäftsführer



Jahresabschluss 2021 gem. § 14 Kommunalprüfungsgesetz Bekanntmachung der SWS Netze GmbH

I. Der Jahresabschluss 2021 der SWS Netze GmbH wurde durch die BRB Revision und Beratung oHG geprüft und am 5. Mai 2022 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Netze GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir weisen auf die Ausführungen im Lagebericht der Gesellschaft hin. Dort ist in Abschnitt III.b. Prognose-, Chancen- und Risikobericht ausgeführt, dass der im Geschäftsjahr 2022 begonnene Krieg in der Ukraine zusätzlich das Risiko des Rückganges von Absatzmengen beinhaltet. Dieses Risiko könnte in der Folge zu Mindererlösen aus Gasnetzentgelten führen. Die Geschäftsführung sieht diesbezüglich derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken. Wir verweisen auch auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Lagebericht unter Punkt III.4.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der Geschäftsführung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rech-



nungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsführung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und grundzuständiger Messstellenbetreiber nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der Geschäftsführung für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die Geschäftsführung ist auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem ist die Geschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der Geschäftsführung für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die Geschäftsführung ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten hat und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.



Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Schwerin, 5. Mai 2022

BRB Revision und Beratung oHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft–Steuerberatungsgesellschaft

gez. G. Matlok gez. M. Napierski
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Netze GmbH hat am 23. Juni 2022 den Jahresabschluss 2021 mit dem Lagebericht festgestellt.

III. Der Gewinn wird gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 04.11.2014, zwischen der SWS Energie GmbH und der SWS Netze GmbH, an die SWS Energie GmbH abgeführt.

IV. Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Netze GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 am 28.06.2022 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr.7309 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 27.06.2022

gez. Heiko Bischof
Geschäftsführer



INFORMATIONEN

Hansestadt Stralsund schreibt sechs Grundstücke in der Altstadt aus

Das Quartier 33 ist eines der letzten unbebauten Quartiere inmitten der Altstadt, westlich der Jakobikirche. Nun soll die Entwicklung dieses Standortes starten. Die Hansestadt Stralsund schreibt derzeit sechs Grundstücke in der Filterstraße, Böttcherstraße und Papenstraße, im westlichen Teil des Quartiers, aus.

Die städtebaulichen Rahmenbedingungen sehen eine parzellenweise Bebauung auf den historischen Baufluchten vor. Eine Besonderheit stellt das Grundstück Böttcherstraße 12 / Ecke Filterstraße dar. Hier ist eine weitgehende Rekonstruktion des historischen Gebäudes mit seinem asymmetrischen Giebel zur Böttcherstraße vorgesehen. Das ermöglicht, den Blick von der Fußgängerzone zur Jakobikirche wieder so herzustellen, wie er ursprünglich einmal war.

Die Grundstücke sollen ausschließlich an Selbstnutzerinnen und -nutzer veräußert werden.

In den Erdgeschosszonen sind vorzugsweise Gewerbe und in den oberen Geschossen Wohnnutzungen zulässig.

Die eingereichten Konzepte werden mit dem Gestaltungsbeirat beraten. Der Verkauf erfolgt zeitnah.

Die Bewerbungsunterlagen sind bis Mitte September bei der Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH (Kontakt: Fährstraße 22 | 18439 Stralsund | Telefon 03831 47 94 10 | Telefax 03831 47 94 20 | E-Mail: info@ses-stralsund.de einzureichen.

Detaillierte Informationen finden alle Interessierten unter

<https://www.stralsund.de/buerger/rathaus/ausschreibungen/Immobilien/Immobilienbank/Immobilienangebote>.

Das Marinemuseum auf der Insel Dänholm wird 30

Kurz nach der Wende endete die militärische Nutzung des Dänholms. Bereits kurze Zeit später, am 24. Juli 1992, eröffnete auf dem Gelände der historischen Sternschanze das Marinemuseum Dänholm. Gegründet und in den letzten Jahren wieder „herausgeputzt“ wurde es gemeinsam vom Förderverein Marinemuseum Dänholm und vom STRALSUND MUSEUM.

Anlässlich seines 30-jährigen Jubiläums lädt das Marinemuseum am Samstag, den 30. Juli von 10 bis 17 Uhr bei freiem Eintritt zu einem großen Fest ein. Auf dem Programm stehen Vorführungen von Schiffsmodellen im Wasserbassin, eine Besichtigung der Kasematten, musikalische Unterhaltung durch „De Prohner Hafengang“, Kuchenbasar, Kinderschminken und eine Tombola. Für Familien hält der Zoo Stralsund einige Überraschungen bereit.

Am 30. Juli wird zudem eine neue Ausstellung im Marinemuseum eröffnet. Sie wirft einen persönlich geprägten Blick auf die zurückliegenden 30 Jahre. Besonders sehenswert sind die nautischen Geräte aus einer Privatsammlung, die erst vor wenigen Wochen neu in die marinehistorische Sammlung aufgenommen wurden. Am 30. Juli erhält das Marinemuseum zudem noch ein 1,25 Meter langes Modell der „Bismarck“, dem 1941 versenkten Schlachtschiff der deutschen Kriegsmarine.

Begleitet wird das Jubiläum bereits seit Anfang Juli vom „Museum auf der Straße“. Die Ausstellung „Mein Marinemuseum“ zeigt sieben umfassend auf Stralsunds Litfaßsäulen plakatierte Motive. QR-Codes verweisen auf kurze Filme, in denen Zeitzeuginnen und Zeitzeugen abwechslungsreiche Geschichten und Wissenswertes aus Stralsunds Marinegeschichte erzählen.

Das Festprogramm findet am Samstag statt, aber auch am 31. Juli gilt freier Eintritt.

STADTRADELN 2022 - Stadtverwaltung an der Spitze der Teamwertung!

Das diesjährige STADTRADELN endete mit einem tollen Ergebnis von 59.477 Kilometern. Das entspricht sage und schreibe einer Vermeidung von mehr als 9 Tonnen CO₂.

Anders als in den Jahren zuvor, gibt es in diesem Jahr ein neues Gewinnerteam: Die Stadtverwaltung war mit 96 aktiven Radlerinnen und Radlern und insgesamt 14.806 Kilometern nicht zu schlagen. Die ADFC Sundradler belegten mit 11.610 Kilometern den zweiten Platz, gefolgt vom Seriensieger der letzten Jahre, der Hochschule Stralsund, mit 7.685 Kilometern.

In der Wertung der gefahrenen Kilometer pro Teammitglied schaffte es das Team Senic (593 km), sich an die Spitze zu setzen. Auf Platz 2 landeten auch hier die ADFC Sundradler (464 km) vor dem SV Hansekrankenhaus mit 435 km. Die aktivsten Radler waren in diesem Jahr A. Ebell (Deutsche Rentenversicherung Bund) mit 1.778 km vor F. Hoentzsch (HOST), der 1.640 km erreichte, sowie P. Schmidt (Senic) mit 1.513 km.

„Ich freue mich sehr über das diesjährige Ergebnis und vor allem über die Steigerung zum letzten Jahr. Die Stralsunderinnen und Stralsunder konnten fast das bisherige Topergebnis von 2017 erreichen. Ganz besonders beeindruckt bin ich von den zahlreichen Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung, die ihr Ergebnis vom Vorjahr fast verdreifachen konnten. Sie haben damit einen beachtenswerten Beitrag zum Klimaschutz, zur Förderung des Radverkehrs und der Gesundheit geleistet.“, freut sich der Koordinator des Stadtradeln und Klimaschutzbeauftragter der Stadt Stephan Latzko.

Die Verleihung der Preise in den jeweiligen Kategorien findet nach der Sommerpause im August öffentlich statt. Mehr wird noch nicht verraten. Wir werden rechtzeitig über die geplante Veranstaltung informieren.



Wallensteintage 2022 - die Traditionsveranstaltung im Nordosten kehrt zurück

Vom 21. bis 24. Juli findet das deutschlandweit bekannte Event wieder planmäßig und ohne Einschränkungen statt. Gäste der Veranstaltung können sich auf großartige Highlights, historische Programmpunkte und viele schöne Momente freuen.

„Endlich können Höhepunkte, wie der Festumzug am Freitag um 16 Uhr in Zusammenarbeit mit dem Stralsunder Traditionsverein, der Pestzug am selben Tag um 22 Uhr und eine beeindruckende Feuershow am Samstagabend 22 und 23 Uhr wieder durchgeführt werden.“ berichtet Fabian Schwabe vom Organisationsteam erleichtert.

Für den Festumzug können sich Interessierte wieder Kostüme beim Stralsunder Traditionsverein ausleihen und sich in historische Gewänder kleiden. Hierfür gibt es noch letzte Termine zur Kostümvergabe, die auf der Homepage www.stralsundertraditionsverein.de buchbar sind.

Das historische Programm beginnt wie gewohnt am Alten Markt. Hier erwartet die Besucher jeden Tag ein buntes Bühnenprogramm, historische Stände und Waren, sowie Gastronomie. Ebenso authentisch ziehen sich Stände und Programmflächen in Richtung des Kniepertors, bis hin zur Hansawiese.

Die Stralsunder Stadtwache plant das Abfeuern ihrer Kanonen an der Hansawiese am Samstag um 15 Uhr und Sonntag um 16 Uhr. Hinzu kommt die Hanseatische Stadtwache des Schützenvereins am Samstag um 11:30 Uhr mit einem Auftreten der Kanonen an den Weißen Brücken.

Neben dem historischen Spektakel wird es auch einen modernen Veranstaltungsteil geben. Beginnen wird dieser am Nikolaikirchhof mit jungen Stralsunder Unternehmen, wie „Wasserstoff“ oder „Schluck & Happen“, einer Bühnenfläche und erstmals wird es dort auch den Störtebeker „Nordisch-Hell“ Biergarten geben. Entlang der Semlower Straße erwartet die Gäste eine neuzeitliche Händlermeile, die am Fischmarkt mit einer weiteren Bühne mit verschiedenen Künstlern und Gastronomie endet.

Auf dem Neuen Markt verspricht der Schaustellermarkt Erlebnis und tolle Fahrgeschäfte. Das gesamte Programm finden Sie auch auf der Homepage der Veranstaltung, sowie auf den Social-Media-Kanäle. Die Veranstalter freuen sich auf alle großen und kleinen Gäste. „Die Hansestadt Stralsund ist voller Freude, dass sie den Sieg über Wallenstein vor fast 400 Jahren endlich wieder gebührend feiern kann. Es ist eines der Highlights des Stralsunder Sommers, das weder Einheimische noch Gäste verpassen sollten“, meint Stralsunds Oberbürgermeister Alexander Badrow.

Weitere Informationen finden Interessierte auf der Internetseite und den Social-Media Kanälen der Veranstaltung:

www.wallensteintage.de

facebook.com/wallensteintage

[@wallensteintage](https://instagram.com/wallensteintage)

Verkehrseinschränkungen zu den Wallensteintagen 2022

Ab dem 20.07., 10.00 Uhr sind folgende Straßen gesperrt:

- Knieperstr. ab Kniepertor
- Semlowerstraße zwischen Alter Markt und Am Fischmarkt,
- Wasserstraße zwischen Fährstraße und Badenstraße und
- Am Fischmarkt zwischen Fährstraße u. Heilgeiststraße

Aufgrund des Festumzugs wird am 22.07. ab 15.00 Uhr die Zufahrt zum Bereich Neuer Markt voll gesperrt.

Weiterhin gelten folgende Haltverbote: ab 18.07., 8.00 Uhr

- bewirtschaftetes Parken Neuer Markt
- Semlowerstr. ab Bechermacherstr.

ab 20.07., 7.00 Uhr

- Semlowerstr. zwischen Alter Markt u. Am Fischmarkt
- gebührenpflichtiger Parkplatz Am Fischmarkt
- Knieperstr. ab Kniepertor
- Mühlenstraße zwischen Alter Markt und Mönchstraße
- Langenstr. ab Kronswinkel (bis Brücke)
- Wasserstr. zw. Fährstr. und Semlowerstr.

Die Bewohnerparkzonen werden während des Veranstaltungszeitraumes aufgehoben. Bewohner mit Parkausweis können ab 20.07.-25.07. während der Veranstaltung alle Bewohnerparkflächen in der Altstadt nutzen. Die Durchfahrt für Busse ist ebenfalls gesperrt. Für Fahrzeuge über 3,5 t gelten Einfahrverbote in einigen Straßen. Bitte beachten Sie die vorhandene Beschilderung.

Für Besucher der Veranstaltung wird die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln empfohlen. Bei Anreise mit dem Pkw folgen Sie bitte dem Parkleitsystem und nutzen Sie die Parkhäuser. Die übrigen Verkehrsteilnehmer werden gebeten, die Altstadt nach Möglichkeit großräumig zu umfahren.

Änderungen im Linienverkehr während der Wallensteintage:

Die **Linien 1 und 60** fahren einen veränderten Linienweg. Vom Hauptbahnhof kommend bis Olof-Palme-Platz, dann ohne Halt bis zur Haltestelle Wasserstraße, von dort wie immer weiter in Richtung Frankendamm-Kreuzung, in Gegenrichtung bis zur Haltestelle Wasserstraße (HST Mast Linie 3 im Frankenwall), von dort ohne Halt bis zum Olof-Palme-Platz und dann weiter laut Plan in Richtung Hauptbahnhof.

Die **Linie 6** endet mit allen Fahrten an der Haltestelle Wasserstraße. Die Haltestellen Ozeaneum und Hafen entfallen während der Sperrung.

Der Wochenmarkt Neuer Markt

Aufgrund der Wallensteintage findet der Wochenmarkt Neuer Markt Stralsund am 19. und 22. Juli 2022 auf dem Zentralen Busbahnhof am Frankenwall statt.

Die Händler erwarten die Besucher wie gewohnt am Dienstag und Freitag zu den üblichen Öffnungszeiten von 07:30 bis 15:00 Uhr.

Ab dem 26. Juli 2022 ist der Wochenmarkt dann wieder auf dem Neuen Markt.